OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606235/2/SSt

Datum:
Linz, 9. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des R K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 31.5.2023, GZ: BHBR/923040000152/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen verwaltungsstrafverfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31.5.2023, GZ.: BHBR/923040000152/23, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er habe am 9.7.2022 in O, E-straße 000, als Lenker des Motorrades mit dem amtlichen Kennzeichen X die Fahrgeschwindigkeit nicht den gegebenen Umständen angepasst, da er beim Überholvorgang eine Geschwindigkeit von 110 km/h einhielt und in weiterer Folge nach dem Überholvorgang beim Einordnen nach rechts zu Sturz gekommen sei. Er habe daher die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 1 StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 20 Stunden) verhängt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 22.6.2023 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 3.10.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil das Straferkenntnis bereits auf Grund der Aktenlage aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

„Datum/Zeit: 09.07.2022
Ort: O, E-straße 000
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: X

Sie haben als Lenker des Fahrzeuges die Fahrgeschwindigkeit nicht den gegebenen Umständen angepasst, da Sie beim Überholvorgang eine Geschwindigkeit von 110 km/h einhielten und in weiterer Folge nach dem Überholvorgang beim Einordnen nach rechts zu Sturz kamen.“

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem angefochtenen Straferkenntnis und dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die wesentliche zu Grunde liegende Bestimmung des § 20 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl I Nr. 52/2005) lautet:

„Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.“ [Hervorhebung durch die Autorin]

III.2. Tatvorwurf und Spruchmangel

III.2.1. Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21. Oktober 2014, Ra 2014/03/0006).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).“ (vgl. *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 44 a Rz 2).

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene

Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

III.2.2. Wesentliches Tatbestandselement der relativen Geschwindigkeitsüberschreitung des § 20 Abs. 1 StVO 1960 sind durch Straßenverkehrszeichen angekündigte oder – wie hier – gegebene Umstände, an welche die Fahrgeschwindigkeit anzupassen ist.

§ 20 Abs. 1 StVO 1960 nennt in seinem 1. Satz beispielhaft gegebene Umstände: Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung. So stellten beispielsweise in VwGH 15.5.1990, 89/02/0059 starker Regen und eine nasse Fahrbahn und in VwGH 22.5.1979, 1789/77 der Fahrbahnzustand und die Bereifung sowie in VwGH 27.2.1970 und in VwGH 8.9.2004, 2002/03/0331 ein Aufmerksamkeitsfehler „gegebene Umstände“ dar.

In Bezug auf den hier verfahrensgegenständlichen Vorwurf zitiert die belangte Behörde den für sie einschlägigen ersten Satz des Gesetzestextes und ergänzt diesen mit dem Halbsatz „ *…., da Sie beim Überholvorgang eine Geschwindigkeit … einhielten und in weiterer Folge nach dem Überholvorgang beim Einordnen nach rechts zu Sturz kamen.*“

Damit ergänzt und konkretisiert die belangte Behörde den Tatvorwurf – respektive das Tatbestandselement der „gegebenen Umstände“, an die die Geschwindigkeit anzupassen ist – nicht ausreichend im Sinne der oben angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes:

Nicht ein Überholvorgang eines anderen KFZ, sondern die Vorschrift des § 20 Abs. 1 StVO verpflichtet den Lenker, seine Fahrgeschwindigkeit an die gegebenen Umstände anzupassen (vgl. VwGH 12.2.1968, 0764/67). Demnach stellt ein Überholvorgang per se keinen „gegebenen Umstand“ im Sinne dieser Bestimmung dar.
Auch „*ein allfälliger Fahrfehler lässt nicht schon zwingend darauf schließen, dass der betreffende Lenker eines Fahrzeuges mit einer im Hinblick auf § 20 Abs. 1 StVO 1960 überhöhten, dh mit einer den gegebenen …. Umständen nicht angepassten Geschwindigkeit gefahren sei.*“ (VwGH 27.11.1979, 2416/79). Vielmehr ist es geboten, auf sein Fahrkönnen, eine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Verfassung oder eine allfällige Minderung der Reaktionsfähigkeit einzugehen, so der VwGH weiter.
Im Falle eines Unfalles ist die Unfallursache zu beurteilen (etwa Fahrbahnzustand, Bereifung, Aufmerksamkeitsfehler; siehe zur Auseinandersetzung mit der Unfallursache VwGH 1789/77 vom 22.5.1979).

Der Vorwurf, nach einem Überholvorgang beim Einordnen nach rechts zu Sturz gekommen zu sein, enthält keinen – zur Verwirklichung des Tatbestandes erforderlichen – (gegebenen) Umstand, an welchen der Bf seine Fahrgeschwindigkeit anzupassen gehabt hätte, vor allem enthält der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses keinen auf den Auslöser des Sturzes gerichteten Vorwurf (etwa Straßenverhältnisse, Sichtverhältnisse, Fahrzeugeigenschaften, Fahrpraxis, Ablenkung, Aufmerksamkeitsfehler) und wurde ein solcher dem Bf auch weder in der Begründung des Straferkenntnisses noch im Behördenverfahren nicht konkret vorgeworfen (wobei dies den Spruchmangel nicht zu heilen vermag: vgl. *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 44a Rz 2 mVa VwGH 24.4.2015, 2011/17/0201).

Dabei verkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht, dass Überholmanöver oder Stürze geeignet sind, eine relative Geschwindigkeitsüberschreitung zu indizieren; sie stellen aber im Lichte der zitierten Judikatur ohne weitere Konkretisierung noch keinen tatbestandsrelevanten Umstand iSd § 20 Abs. 1 StVO dar.

Im Ergebnis ist der an den Bf gerichtete Tatvorwurf unvollständig, weil es an einem (gegebenen) Umstand fehlt, an dem er seine Geschwindigkeit anzupassen verpflichtet gewesen wäre.

III.2.3. Darüber hinaus hat gemäß § 44a Z 1 VStG der Spruch die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten; dazu ist zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit dieser Bestimmung genügt oder nicht genügt, wobei eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides hat, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (VwGH vom 31.08.2021, Ra 2021/09/0162).

Hierzu ist festzuhalten, dass eine (relative) Geschwindigkeitsüberschreitung seinem Wesen nach an einem bestimmten Ort (oder über eine bestimmte Wegstrecke, die sich durch einen Streckenbeginn und einem Streckenende auszeichnet) und zu einem bestimmten Zeitpunkt (oder eine durch Beginn und Ende definierten Zeitraum) begangen wird. Die Angaben im angefochtenen Straferkenntnis (sowohl in Spruch als auch Begründung) beschränken sich auf „5233 Ottendorf, Engelbachstraße 000“, sohin eine gesamte Straße, als Tatort und den „9.7.2022“ als nicht durch Uhrzeit definierte Tatzeit (bzw. Tattag). Da es nicht ausgeschlossen ist, dass gewisse Fahrtstrecken pro Tag mehrmals zurückgelegt werden, ist im Lichte des Schutzes vor einer Doppelbestrafung eine solche Verwaltungsübertretung grundsätzlich konkret mit Tag und Uhrzeit zu benennen.

III.3. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

Zwar ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, die Zulässigkeit der Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung findet aber dort seine Grenze, wo es zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 7.8.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine erstmalige gesetzmäßige Konkretisierung (der Tatzeit und des Tatortes) bzw. Vervollständigung des Tatvorwurfes (um einen „gegebenen Umstand) durch das Verwaltungsgericht ist vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung unzulässig.

III.4. Angesichts des unvollständigen Tatvorwurfes, der kein strafbares Verhalten darlegt, und der mangelnden Präzisierungsmöglichkeit durch das Verwaltungsgericht ist schon aus diesem Grund der Beschwerde Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen.

III.5. Bei diesem Ergebnis fallen für den Bf weder Kosten für das Beschwerdeverfahren noch Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren an (§ 52 Abs. 8 und 9 VwGVG; § 66 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH zu den Sprucherfordernissen, insbesondere zum Konkretisierungsgebot sowie zur „Sache“

des Beschwerdeverfahrens). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu bezeichnen.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen